PÜTRICHSTR. 1, 81667 MÜNCHEN, TEL.: 089/99609959, FAX.: 99609880

Stellungnahme des AdK.-München e.V. zum Referentenentwurf des BMJV-Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Vorbemerkung

Der Anwalt des Kindes-München e.V. –AdK-München e.V.- begrüßt den vorliegenden Entwurf insgesamt und schließt sich der Stellungnahme des BVEB voll umfänglich an. Der AdK.-München bedankt sich ebenfalls für die Erarbeitung des engagierten Entwurfs, der viele Forderungen, welche die Fachverbände seit Jahren erheben, berücksichtigt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird nachfolgend insoweit Stellung genommen als es ergänzende Anregungen oder Gesichtspunkte seitens des AdK-München gibt. Ansonsten schließt sich der AdK.-München e.V. der Stellungnahme des BVEB an.

Stellungnahme

<u>Artikel 3 –Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</u> § 23b Absatz 3:

Die Verpflichtung der Richter*innen zu Nachweis auch psychosozialer Kompetenzen wird ausdrücklich begrüßt. Sie wird dazu beitragen das Verfahren kindgerechter zu gestalten aber auch hilfreich für alle Beteiligten sein. Die ebenfalls vorausgesetzten Kenntnisse im Jugendhilferecht sind geeignet, dazu beizutragen, die Kommunikation zwischen dem Gericht und der Jugendhilfe zu verbessern, was den Kindern in familienrechtlichen Verfahren zugutekommen wird.

Entsprechende Weiterbildungsangebote für Familienrichter*innen müssen allerdings in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden.

<u>Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den</u> <u>Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</u>

§ 68 Absatz 4

Die Möglichkeit in der Beschwerdeinstanz,, die Kindesanhörung durch einen beauftragten Richter vorzunehmen, wird sehr begrüßt, da insbesondere kleine oder belastete Kinder überfordert sein können, wenn sie sich einem ganzen Familiensenat gegenüber sehen.

§ 158 Absatz 3

Die Hervorhebung der Verpflichtung zur möglichst frühen Bestellung in einem eigenen Absatz wird begrüßt, da sie hierdurch mehr Beachtung bekommen dürfte.

§ 158a Absatz 1

Die Regelung fasst hinsichtlich der Qualifikation des Verfahrensbeistands zusammen, was die Fachverbände in Ihren Standards seit 20 Jahren von ihren Mitgliedern fordern und erweitert die Geltung nun auf alle Verfahrensbeistände. Daher wird die Regelung ausdrücklich begrüßt.

§ 158a Absatz 2

Es wird angeregt, den Absatz wie folgt zu fassen:

Der Verfahrensbeistand hat die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor der ersten Bestellung gegenüber dem Gericht nachzuweisen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Der Nachweis der Fachkenntnisse kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische und psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

Die Verpflichtung nach S.1 entfällt, wenn der Verfahrensbeistand stattdessen nachweist, dass er einem Fachverband angeschlossen ist, der die fachliche und persönliche Eignung bereits geprüft hat und weiterhin überprüft.

Begründung:

Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sollte obligatorisch sein. Auch Verfahrensbeistände, die keinem Fachverband angeschlossen sind, sollten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Der Vorschlag auch den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Fachverband als Nachweis gem. S.1 gelten zu lassen dient der Entlastung der Gerichte und vermeidet, dass Verfahrensbeistände die Nachweise wiederholt erbringen müssen.

Der Einschub "vor der ersten Bestellung" wird zur Klarstellung vorgeschlagen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die Nachweise vor jeder erneuten Bestellung wieder erbracht werden müssen.

Der AdK.-München fordert von den angeschlossenen Verfahrensbeiständen alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ein.

Hinsichtlich der Zusatzqualifikation sollte, wie auch vom BVEB vorgeschlagen, eine Aussage zur Qualität der Weiterbildung getroffen werden wie etwa - von den Fachverbänden anerkannte Zusatzqualifikation -, da es Weiterbildungsangebote von sehr unterschiedlicher Qualität gibt.

§158c Absatz 1

Der AdK.-München e.V. schließt sich den Ausführungen des BVEB hinsichtlich der Vergütung des Verfahrensbeistands an und gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Anpassungen überfällig sind und im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens ohne größeren Aufwand mit vorgenommen werden könnten.

§159 Absatz 2

Die Regelung, dass das Gericht in Kinderschutzverfahren nicht gem. Absatz 2 Zi. 2 von der Anhörung absehen kann, sondern sich zumindest einen persönlichen Eindruck von dem Kind machen soll/muss wird begrüßt. Die Formulierung in Abs. 2 S. 3 erscheint allerdings etwas widersprüchlich, da "soll" in der Regel bedeutet, das "stets" jedoch auf immer und in jedem Fall hindeutet. Hier wäre eine Klarstellung, je nachdem was gewollt ist, hilfreich.

An dieser Stelle wäre auch ein Hinweis auf die (bereits jetzt bestehende aber selten genutzte) Möglichkeit von Hausbesuchen insbesondere in Kinderschutzverfahren wünschenswert:

....einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen. Zu diesem Zweck kann das Gericht das Kind auch in seinem Wohnumfeld aufsuchen.

Für den Vorstand des AdK.-München e.V.

Birgit Büchner Ass. jur., Dipl. Soz. Päd. Geschäftsführerin